

**Neu nach  
KostRÄG 2021**

# Kostentafeln

und andere Tabellen für  
die juristische Praxis

35. Auflage 2021



Tabellen

# Kostentafeln

und andere Tabellen  
für die juristische Praxis

---

35. Auflage 2021

Stand: 1. April 2021

Herausgegeben von der  
Hans Soldan GmbH



Deutscher**Anwalt**Verlag

**Hinweis**

Die Ausführungen und Berechnungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen sowie für eigene Berechnungen trägt der Benutzer. Der Verlag übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen und Berechnungen.

Copyright 2021 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: PMGi – Agentur für intelligente Medien GmbH, Hamm

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1678-5

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

# Vorbemerkungen zur 35. Auflage

Die 35. Auflage entspricht dem Rechtsstand vom 1.4.2021 unter Berücksichtigung der bis dahin verkündeten (zum Teil auch erst später in Kraft tretenden) Normen.

An Gesetzesänderungen wurden seit der Voraufgabe insbesondere berücksichtigt:

- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsordnung (EuKoPfVODG) vom 21.11.2016 (BGBl. I S. 2016), Inkrafttreten: 18.1.2017
- Gesetz zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leistungsgebundenen Energieversorgung (EnVersWNNutzRVergÄndG) vom 27.1.2017 (BGBl. I S. 130), Inkrafttreten: 3.2.2017
- Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen (KonInsoErlG) vom 13.4.2017 (BGBl. I S. 866), Inkrafttreten: 21.4.2018
- Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (StrVermAbRefG) vom 13.4.2017 (BGBl. I S. 872), Inkrafttreten: 1.7.2017
- Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze (EUrkArchNotUNOGuaÄndG) vom 1.6.2017 (BGBl. I S. 1396), Inkrafttreten: 23.6.2017
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren (EUV2015/848DG) vom 5.6.2017 (BGBl. I S. 1476), Inkrafttreten: 26.6.2017 bzw. 21.4.2018
- Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz (2. FiMaNoG) vom 23.6.2017 (BGBl. I S. 1693), Inkrafttreten: 3.1.2018
- Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (EAJEGuERVFöG) vom 5.7.2017 (BGBl. I S. 2208), Inkrafttreten: 1.1.2018
- Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern (KiFMaßnFamGenEG) vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2424), Inkrafttreten: 1.10.2017
- Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters und zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (WRegG/GWBÄndG) vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2739)
- Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (7. BZRGÄndG) vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2732), Inkrafttreten: 31.8.2018 bzw. 31.8.2020
- Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage (MustFestKlagEG) vom 12.7.2018 (BGBl. I S. 1151), Inkrafttreten: 1.11.2018
- Gesetz zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts (IntGüRG/IntPRÄndG) vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2573), Inkrafttreten: 29.1.2019

- Gesetz zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts (FFAdoptRNRG) vom 31.1.2019 (BGBl. I S. 54), Inkrafttreten: 16.2.2019
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (EURL2016/943UmsG) vom 18.4.2019 (BGBl. I S. 466), Inkrafttreten: 26.4.2019
- Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen (FrhEntzRStärkG) vom 19.6.2019 (BGBl. I S. 840), Inkrafttreten: 28.6.2019
- Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (AMVSichG) vom 9.8.2019 (BGBl. I S. 1202), Inkrafttreten: 1.1.2019
- Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (2.DSAnpUG-EU) vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626), Inkrafttreten: 26.11.2019 und 31.8.2020
- Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (JStVRStärkG) vom 9.12.2019 (BGBl. I S. 2146), Inkrafttreten: 17.12.2019
- Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens (StrVfModG) vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2121), Inkrafttreten: 13.12.2019
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung (NotwVertNRG) vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2128), Inkrafttreten: 13.12.2019
- Gesetz zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz (VSchDG/BfJGÄndG) vom 25.6.2020 (BGBl. I S. 1474), Inkrafttreten: 30.6.2020
- Drittes Gesetz zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr (LuftVerkHaftG 3) vom 10.7.2020 (BGBl. I S. 1655), Inkrafttreten: 17.7.2020
- Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG) vom 16.10.2020 (BGBl. I S. 2187), Inkrafttreten: 23.10.2020 und 1.12.2020
- Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRGÄndG 6) vom 23.11.2020 (BGBl. I S. 2474), Inkrafttreten: 27.11.2020
- Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs (FWettbewStG) vom 26.11.2020 (BGBl. I S. 2568), Inkrafttreten: 2.12.2020
- Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229), Inkrafttreten: 1.1.2021
- Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256), Inkrafttreten: 1.1.2021
- Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht (RestSchBefrVerf/GesRuaEpiAnpG) vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3328), Inkrafttreten: 31.12.2020
- Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (InkassoRVerb/uaÄndG) vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3320), Inkrafttreten: 1.1.2021 und 1.10.2021

- Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz) vom 18.1.2021 (BGBl. I S. 2), Inkrafttreten: 19.1.2021
- Adoptionshilfe-Gesetz (AdHilfeG) vom 12.2.2021 (BGBl. I S. 226), Inkrafttreten: 1.4.2021



# Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen .....	3
2. Übergangsvorschriften .....	9
3. Rechtsanwaltsgebühren – Schnellübersicht .....	15
4. RVG-VV (Text) .....	89
5. Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG (Tabelle) .....	140
6. Prozess- und Verfahrenskostenhilfe nach § 49 RVG (Tabelle) .....	160
7. Prozesskostenhilfe (§ 115 ZPO) .....	163
8. Beratungshilfe .....	167
9. Rechtsanwaltsgebühren in familiengerichtlichen Verfahren .....	169
10. Gegenstandswerte in familiengerichtlichen Verfahren .....	175
11. GKG (Text) .....	183
12. GKG-KV (Text) .....	199
13. FamGKG (Text) .....	285
14. FamGKG-KV (Text) .....	297
15. Gerichtsgebühren nach § 34 GKG/§ 28 FamGKG (Tabelle) .....	322
16. Gerichtsgebühren Arbeitsgerichtsbarkeit (Tabelle) .....	332
17. GNotKG – wichtige Gebühren und Auslagen des Notars – Schnellübersicht ..	341
18. GNotKG – Gerichtskosten (ohne Beurkundung) – Schnellübersicht .....	371
19. GNotKG (Text) .....	385
20. GNotKG-KV (Text) .....	407
21. Gebührentabelle nach § 34 GNotKG (Tabelle B) .....	483
22. Gebührentabelle nach § 34 GNotKG (Tabelle A) .....	495
23. Gebühren des Notars für Anmeldungen zum Handelsregister .....	505
24. Gebühren des Gerichts für Eintragungen in das Handelsregister (HRegGebV)	513
25. GvKostG (Text) .....	525
26. JVEG (Text) .....	543
27. JVKostG (Text) .....	575
28. Kosten in berufsgerichtlichen Verfahren: BRAO, BNotO, PAO (Text) .....	593
29. Zins- und Lombardsätze .....	627
30. Zins- und Diskonttabellen .....	629
31. Hebegebühr .....	635
32. Verwahrgebühren des Notars .....	637
33. Lohnpfändungstabellen und Streitwertkataloge – Hinweise .....	641



## 2. Übergangsvorschriften

Soweit ein Gesetz keine besondere Übergangsregelung enthält, gelten für die Anwendung von altem bzw. neuem Kostenrecht folgende Regelungen:

### **GNotKG Übergangsvorschrift zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz**

#### **§ 136**

(1) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800) geändert worden ist, und Verweisungen hierauf sind weiter anzuwenden

1. in gerichtlichen Verfahren, die vor dem Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586) anhängig geworden oder eingeleitet worden sind; die Jahresgebühr 12311 wird in diesen Verfahren nicht erhoben;

2. in gerichtlichen Verfahren über ein Rechtsmittel, das vor dem Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586) eingelegt worden ist;

3. hinsichtlich der Jahresgebühren in Verfahren vor dem Betreuungsgericht, die vor dem Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586) fällig geworden sind;

4. in notariellen Verfahren oder bei notariellen Geschäften, für die ein Auftrag vor dem Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586) erteilt worden ist;

5. in allen übrigen Fällen, wenn die Kosten vor dem Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586) fällig geworden sind.

(2) Soweit Gebühren nach diesem Gesetz anzurechnen sind, sind auch nach der Kostenordnung für entsprechende Tätigkeiten entstandene Gebühren anzurechnen.

(3) Soweit für ein notarielles Hauptgeschäft die Kostenordnung nach Absatz 1 weiter anzuwenden ist, gilt dies auch für die damit zusammenhängenden Vollzugs- und Betreuungstätigkeiten sowie für zu Vollzugszwecken gefertigte Entwürfe.

(4) Bis zum Erlass landesrechtlicher Vorschriften über die Höhe des Haftkostenbeitrags, der von einem Gefangenen zu erheben ist, ist anstelle der Nummern 31010 und 31011 des Kostenverzeichnisses § 137 Absatz 1 Nummer 12 der Kostenordnung in der bis zum 27.12.2010 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Absatz 1 ist auf die folgenden Vorschriften in ihrer bis zum Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586) geltenden Fassung entsprechend anzuwenden:

1. § 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz,

2. § 15 des Spruchverfahrensgesetzes,

3. § 12 Absatz 3, die §§ 33 bis 43, 44 Absatz 2 sowie die §§ 45 und 47 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,

4. § 102 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen,

5. § 100 Absatz 1 und 3 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes,
  6. § 39b Absatz 1 und 6 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes,
  7. § 99 Absatz 6, § 132 Absatz 5 und § 260 Absatz 4 des Aktiengesetzes,
  8. § 51b des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
  9. § 62 Absatz 5 und 6 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds,
  10. § 138 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes,
  11. die §§ 18 bis 24 der Verfahrensordnung für Höfesachen,
  12. § 18 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie und
  13. § 65 Absatz 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.
- An die Stelle der Kostenordnung treten dabei die in Satz 1 genannten Vorschriften.

**GNotKG § 134 Übergangsvorschrift (insbes. auch für KostRÄG 2021 ab dem 1.1.2021)**

- (1) In gerichtlichen Verfahren, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden oder eingeleitet worden sind, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist. In Verfahren, in denen Jahresgebühren erhoben werden, und in Fällen, in denen die Sätze 1 und 2 keine Anwendung finden, gilt für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind, das bisherige Recht.
- (2) Für notarielle Verfahren oder Geschäfte, für die ein Auftrag vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben

**GKG § 71 Übergangsvorschrift (insbes. auch für KostRÄG 2021 ab dem 1.1.2021)**

- (1) In Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden sind, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.
- (2) In Strafsachen, in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes, werden die Kosten nach dem bisherigen Recht erhoben, wenn die über die Kosten ergehende Entscheidung vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung rechtskräftig geworden ist.
- (3) In Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung und Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gilt das bisherige Recht für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind.

### **GKG § 73 Übergangsvorschrift für die Erhebung von Haftkosten**

Bis zum Erlass landesrechtlicher Vorschriften über die Höhe des Haftkostenbeitrags, der von einem Gefangenen zu erheben ist, sind die Nummern 9010 und 9011 des Kostenverzeichnisses in der bis zum 27.12.2010 geltenden Fassung anzuwenden.

### **FamGKG § 63 Übergangsvorschrift (insbes. auch für KostRÄG 2021 ab dem 1.1.2021)**

(1) In Verfahren, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden oder eingeleitet sind, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) In Verfahren, in denen Jahresgebühren erhoben werden, und in Fällen, in denen Absatz 1 keine Anwendung findet, gilt für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind, das bisherige Recht.

### **FamGKG § 64 Übergangsvorschrift für die Erhebung von Haftkosten**

Bis zum Erlass landesrechtlicher Vorschriften über die Höhe des Haftkostenbeitrags, der von einem Gefangenen zu erheben ist, sind die Nummern 2008 und 2009 des Kostenverzeichnisses in der bis zum 27.12.2010 geltenden Fassung anzuwenden.

### **RVG § 60 Übergangsvorschrift (Abs. 1 insbes. auch für KostRÄG 2021 ab dem 1.1.2021)**

(1) Für die Vergütung ist das bisherige Recht anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist. Dies gilt auch für einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse (§ 45, auch in Verbindung mit § 59a). Steht dem Rechtsanwalt ein Vergütungsanspruch zu, ohne dass ihm zum Zeitpunkt der Beordnung oder Bestellung ein unbedingter Auftrag desjenigen erteilt worden ist, dem er beigeordnet oder für den er bestellt wurde, so ist für diese Vergütung in derselben Angelegenheit bisheriges Recht anzuwenden, wenn die Beordnung oder Bestellung des Rechtsanwalts vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung wirksam geworden ist. Erfasst die Beordnung oder Bestellung auch eine Angelegenheit, in der der Rechtsanwalt erst nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erstmalig beauftragt oder tätig wird, so ist insoweit für die Vergütung neues Recht anzuwenden. Das nach den Sätzen 2 bis 4 anzuwendende Recht findet auch auf Ansprüche des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts Anwendung, die sich nicht gegen die Staatskasse richten. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) Sind Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert mehrerer Gegenstände zu bemessen, gilt für die gesamte Vergütung das bisherige Recht auch dann, wenn dies nach Absatz 1 nur für einen der Gegenstände gelten würde.

(3) In Angelegenheiten nach dem Pflegeberufegesetz ist bei der Bestimmung des Gegenstandswerts § 52 Absatz 4 Nummer 4 des Gerichtskostengesetzes nicht anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit vor dem 15. August 2019 erteilt worden ist.

**GvKostG Übergangsvorschrift (insbes. auch für KostRÄG 2021 ab dem 1.1.2021)**

**§ 18**

(1) Die Kosten sind nach bisherigem Recht zu erheben, wenn der Auftrag vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist, Kosten der in § 15 Abs. 1 genannten Art jedoch nur, wenn sie vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung entstanden sind. Wenn der Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Vollstreckungsauftrag erteilt ist.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

**JVKostG Übergangsvorschrift (insbes. auch für KostRÄG 2021 ab dem 1.1.2021)**

**§ 24**

Das bisherige Recht ist anzuwenden auf Kosten

1. für Amtshandlungen, die auf Antrag durchgeführt werden, wenn der Antrag vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung bei der Justizbehörde eingegangen ist,
2. für ein gerichtliches Verfahren, wenn das Verfahren vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden ist,
3. für den Abruf von Daten und Dokumenten aus einem Register oder dem Grundbuch, wenn die Kosten vor dem ersten Tag des auf das Inkrafttreten einer Gesetzesänderung folgenden Monats fällig geworden sind,
4. in den übrigen Fällen, wenn die Kosten vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind.

Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die das Justizverwaltungskostengesetz verweist.

**JVEG Übergangsvorschrift (insbes. auch für KostRÄG 2021 ab dem 1.1.2021)**

**§ 24**

Die Vergütung und die Entschädigung sind nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag an den Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder der Berechtigte vor diesem Zeitpunkt herangezogen worden ist. Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

**HReg-GebV Übergangsvorschrift**

**§ 5a**

Für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Änderung der Rechtsverordnung fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht.

**EGZPO Besondere Übergangsvorschrift für die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung**

**§ 39**

Für das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29.7.2009 (BGBl I S. 2258) gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Für Vollstreckungsaufträge, die vor dem 1.1.2013 beim Gerichtsvollzieher eingegangen sind, sind anstelle der §§ 754, 755, 758a Abs. 2, von § 788

Abs. 4, der §§ 802a bis 802l, 807, 836 Abs. 3, der §§ 851b, 882b bis 882h, 883 Abs. 2 und von § 933 Satz 1 der Zivilprozessordnung die §§ 754, 806b, 807, 813a, 813b, 836 Abs. 3, der § 845 Abs. 1 Satz 3, die §§ 851b, 883 Abs. 2 und 4, der § 888 Abs. 1 Satz 3, die §§ 899 bis 915h und § 933 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

2. Für Vollstreckungsaufträge, die vor dem 1.1.2013 beim Vollziehungsbeamten eingegangen sind, sind die §§ 6 und 7 der Justizbeitragsordnung und die darin genannten Bestimmungen der Zivilprozessordnung in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

3. § 16 Abs. 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes, § 15 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag, § 98 Abs. 3 der Insolvenzordnung, § 463b Abs. 3 der Strafprozessordnung, § 35 Abs. 3, § 89 Abs. 3, § 91 Abs. 2 und § 94 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 90 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, §§ 284, 326 Abs. 3, § 334 Abs. 3 der Abgabenordnung und § 25 Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes sowie die darin genannten Bestimmungen der Zivilprozessordnung sind in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die Auskunftserteilung oder die Haft vor dem 1.1.2013 angeordnet worden ist.

4. Im Rahmen des § 802d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung und des § 284 Abs. 4 Satz 1 der Abgabenordnung steht die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder nach § 284 der Abgabenordnung in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung der Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder nach § 284 der Abgabenordnung in der ab dem 1.1.2013 geltenden Fassung gleich. Kann ein Gläubiger aus diesem Grund keine Vermögensauskunft verlangen, ist er nach Maßgabe des § 299 Abs. 1 der Zivilprozessordnung dazu befugt, das beim Vollstreckungsgericht verwahrte Vermögensverzeichnis einzusehen, das der eidesstattlichen Versicherung zugrunde liegt, und sich aus ihm Abschriften erteilen zu lassen. Insoweit sind die bis zum 31.12.2012 geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes über die Erteilung einer Ablichtung oder eines Ausdrucks des mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses oder den Antrag auf Gewährung der Einsicht in dieses Vermögensverzeichnis weiter anzuwenden.

5. Das Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung wird hinsichtlich der Eintragungen fortgeführt, die vor dem 1.1.2013 vorzunehmen waren oder die nach den Nummern 1 bis 3 nach dem 31.12.2012 vorzunehmen sind. Die §§ 915 bis 915h der Zivilprozessordnung sowie § 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung jeweils in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung sind insoweit weiter anzuwenden. Unbeschadet des § 915a Abs. 2 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung ist eine Eintragung in dem nach Satz 1 fortgeführten Schuldnerverzeichnis vorzeitig zu löschen, wenn der Schuldner in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung in der ab dem 1.1.2013 geltenden Fassung eingetragen wird.

6. Soweit eine gesetzliche Bestimmung die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung in der ab dem 1.1.2013 geltenden Fassung voraussetzt, steht dem die Eintragung in das nach Nummer 5 fortgeführte Schuldnerverzeichnis gleich.

### 3. Rechtsanwaltsgebühren

#### Schnellübersicht

Gebührensätze

#### Abänderung von Entscheidungen

- aufgrund von Beschwerden nach VV RVG Teil 3, soweit keine besonderen Gebühren bestimmt sind
 

Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3500 .....	0,5
Terminsgebühr VV RVG Nr. 3513 .....	0,5
- Erinnerung gegen Entscheidungen des Rechtspflegers, u.a. gem. § 11 Abs. 2 RPfIG, § 4 Abs. 3 JVEG (vgl. auch § 16 Nr. 10 und § 18 Abs. 1 Nr. 3 RVG); in den Fällen der §§ 573, 766 ZPO nur als Einzelauftrag (vgl. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 2 RVG)
 

Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3500 .....	0,5
Terminsgebühr VV RVG Nr. 3513 .....	0,5
- von Unterhaltstiteln gem. §§ 238, 239, 240 FamFG
 

Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3100 .....	1,3
Terminsgebühr VV RVG Nr. 3104 .....	1,2

#### Abgabe § 20 RVG

#### Abschlusschreiben

Fordert der Rechtsanwalt im Auftrag seines Mandanten nach Erwirkung einer auf Unterlassung gerichteten einstweiligen Verfügung den Anspruchsgegner dazu auf, die einstweilige Verfügung als endgültige Regelung anzuerkennen und auf die Rechte aus §§ 924, 926 und 927 ZPO zu verzichten, gehört die entfaltete weitere Tätigkeit sachlich zum Hauptsacheprozess und damit zu einer nach § 17 Nr. 4 Buchst. b RVG vom Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung verschiedenen Angelegenheit.

**Abschriften** siehe Dokumentenpauschale

**Abtrennung** siehe Trennung

**Abtretung** Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen in Verfahren nach VV RVG Teil 4–6, § 43 RVG

**Abwesenheitsgeld** siehe Reisekosten

**Adhäsionsverfahren**

Verfahrensgebühr für das erstinstanzliche Verfahren sowie bei Einzeltätigkeit

VV RVG Nr. 4143, VV RVG Vorbem. 4.3 Abs. 2 . . . . . 2,0

(1) Die Gebühr entsteht auch, wenn der Anspruch erstmalig im Berufungsverfahren geltend gemacht wird.

(2) Die Gebühr wird zu einem Drittel auf die Verfahrensgebühr, die für einen bürgerlichen Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs entsteht, angerechnet.

Verfahrensgebühr im Berufungs- und Revisionsverfahren sowie bei Einzeltätigkeit

VV RVG Nr. 4144, VV RVG Vorbem. 4.3 Abs. 2 . . . . . 2,5

Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen den Beschluss, mit dem nach § 406 Abs. 5 S. 2 StPO von einer Entscheidung abgesehen wird

VV RVG Nr. 4145, VV RVG Vorbem. 4.3 Abs. 2 . . . . . 0,5

**Allgemeine Geschäftskosten** VV RVG Vorbem. 7 Abs. 1 S. 1

**Angelegenheit** §§ 15 ff. RVG

**Anhörungsrüge** siehe Gehörsrüge

**Anrechnung**

Durch die im RVG im Vergütungsverzeichnis an verschiedenen Stellen vorgeschriebene Anrechnung von Gebühren aufeinander verringert sich die Gebühr, auf die angerechnet wird, nicht aber die Gebühr, mit der angerechnet wird (Beispiele für Gebührenanrechnungen: Anm. zu VV RVG Nr. 2100, Anm. zu VV RVG Nr. 2102, VV RVG Vorbem. 2.3 Abs. 3 und 6, Anm. Abs. 2 zu VV RVG Nr. 2501, Anm. Abs. 2 S. 1 zu VV RVG Nr. 2503, VV RVG Vorbem. 3 Abs. 4–7, Anm. Abs. 1 und 2 zu VV RVG Nr. 3100, Anm. Abs. 1 zu VV RVG Nr. 3101, Anm. Abs. 2, 4 zu VV RVG Nr. 3104)

Beachten Sie bitte bei den verschiedenen Anrechnungsvorschriften § 15a RVG:

**§ 15a****Anrechnung einer Gebühr**

(1) Sieht dieses Gesetz die Anrechnung einer Gebühr auf eine andere Gebühr vor, kann der Rechtsanwalt beide Gebühren fordern, jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren.

(2) Sind mehrere Gebühren teilweise auf dieselbe Gebühr anzurechnen, so ist der anzurechnende Betrag für jede anzurechnende Gebühr gesondert zu ermitteln. Bei Wertgebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung jedoch denjenigen Anrechnungsbetrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn eine Gebühr anzurechnen wäre, die sich aus dem Gesamtbetrag der betroffenen Wertteile nach dem höchsten für die Anrechnungen einschlägigen Gebührensatz berechnet. Bei Betragsrahmengebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung den für die Anrechnung bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen.

(3) Ein Dritter kann sich auf die Anrechnung nur berufen, soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden.

### **Anrechnung einer Rahmengebühr, Gebührenbemessung**

§ 14 Abs. 2 RVG bestimmt, wie bei der Anrechnung einer Rahmengebühr auf eine andere Rahmengebühr (siehe dazu VV RVG Vorbem. 2.3 Abs. 4, VV RVG Vorbem. 3 Abs. 4 S. 2, VV RVG Vorbem. 6.4 Abs. 2), auf die anzurechnen ist, zu bestimmen ist:

(2) Ist eine Rahmengebühr auf eine andere Rahmengebühr anzurechnen, ist die Gebühr, auf die angerechnet wird, so zu bestimmen, als sei der Rechtsanwalt zuvor nicht tätig gewesen.

### **Arbeitsachen**

Gebühren grundsätzlich wie im Prozessverfahren, vgl. VV RVG Vorbem. 3.1, u.a. mit folgenden Ausnahmen:

- In Verfahren über Beschwerden oder Rechtsbeschwerden gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen im Beschlussverfahren vor den Gerichten für Arbeitsachen ist jedoch VV RVG Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 anzuwenden, vgl. VV RVG Vorbem. 3.2.1 Nr. 2 c)
- Verfahren vor den Gerichten für Arbeitsachen, wenn sich die Tätigkeit auf eine gerichtliche Entscheidung über die Bestimmung einer Frist (§ 102 Abs. 3 ArbGG), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 103 Abs. 3 ArbGG) oder die Vornahme einer Beweisaufnahme oder einer Vereidigung (§ 106 Abs. 2 ArbGG) beschränkt:

	Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3326 . . . . .	0,75
	Vorzeitige Beendigung des Auftrags: Gebühr VV RVG Nr. 3326 reduziert sich gem. VV RVG Nr. 3337 auf . . . . .	0,5
	Terminsgebühr VV RVG Nr. 3332 . . . . .	0,5
<b>Arrest</b>	Grundsätzlich Gebühren wie im Prozessverfahren 1. und 2. Instanz (VV RVG Teil 3 Abschnitt 1 und 2).	
	Wenn im Verfahren über einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung das Rechtsmittelgericht als Gericht der Hauptsache anzusehen ist (§ 943 ZPO), bestimmen sich die Gebühren nach den für die erste Instanz geltenden Vorschriften (VV RVG Teil 3 Abschnitt 1), vgl. VV RVG Vorbem. 3.2. Abs. 2 S. 1.	
	Im Beschwerdeverfahren gegen die Zurückweisung des Arrestantrags erhält der Rechtsanwalt eine	
	Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3500 . . . . .	0,5
	Terminsgebühr VV RVG Nr. 3513 . . . . .	0,5
	Wenn das Beschwerdegericht im Verfahren über eine Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt – ob der Verhandlung tatsächlich ein Urteil folgt oder das Verfahren ohne Entscheidung durch Zurücknahme des Antrags oder durch Vergleich erledigt wird ist unerheblich –, beträgt die Gebühr VV RVG Nr. 3513 gem. VV RVG Nr. 3514 . . . . .	1,2
	Beachte auch § 15 Abs. 2, § 17 Nr. 1, Nr. 4 und § 16 Nr. 5 RVG zur Frage derselben Angelegenheit.	
<b>Asylverfahren</b>		
	Grundsätzlich Gebühren im gerichtlichen Verfahren nach dem Asylgesetz (Klageverfahren) wie im Prozessverfahren 1. und 2. Instanz (VV RVG Teil 3 Abschnitt 1 und 2).	
	Gegenstandswert § 30 RVG.	
<b>Aufgebotsverfahren</b>		
	Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3324 . . . . .	1,0
	Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrags reduziert sich die Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3324 gem. VV RVG Nr. 3337 auf . . . . .	0,5
	Terminsgebühr VV RVG Nr. 3332 . . . . .	0,5

**Auftrag** § 15 Abs. 1 RVG: Die Gebühren entgelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit.

Der Auftrag entscheidet darüber, welche Gebühren abgerechnet werden können.

VV RVG Vorbem. 3 Abs. 1: Gebühren nach VV RVG Teil 3 erhält der Rechtsanwalt, dem ein unbedingter Auftrag als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigter, als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen oder für eine sonstige Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren erteilt worden ist.

**Aufwendungen** VV RVG Vorbem. 7 Abs. 1 S. 2

**Ausdrucke** siehe Dokumentenpauschale

**Auskunft** siehe Beratung

**Auslagen** VV RVG Teil 7

**Auslagen aus der Staatskasse** VV RVG Teil 7, § 46 RVG

**Auslandsunterhaltsgesetz**

Jedes Verfahren über Anträge nach § 31 des Auslandsunterhaltsgesetzes auf Verweigerung, Beschränkung oder Aussetzung der Vollstreckung nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 stellt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 6 RVG eine besondere Angelegenheit dar. In diesen Verfahren erwachsen Gebühren für eine Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung nach VV RVG Nrn. 3309, 3310.

Soweit es in diesem Rahmen einstweilige Anordnungsverfahren gibt, wird die Tätigkeit des Rechtsanwalts durch die Vergütung für das Verfahren als solches mitumfasst. Nur wenn darüber eine abgesonderte mündliche Verhandlung stattfindet, entstehen zusätzliche Gebühren nach VV RVG Nrn. 3328, 3332 (§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 RVG).

Für die Ausstellung des Formblatts oder der Bescheinigung nach § 71 Abs. 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes zum Zwecke der Vollstreckung eines inländischen Titels im Ausland erhält der Rechtsanwalt, der bereits im Erkenntnisverfahren tätig war, keine gesonderte Gebühr, weil diese Tätigkeit zum Rechtszug gehört, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9a lit. e RVG. Für den nur mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung im Ausland beauftragten Rechtsanwalt gehören die vorgenannten Tätigkeiten zum Rechtszug des Vollstreckungsverfahrens, können also ebenfalls nicht gesondert berechnet werden.

Entsprechendes gilt, wenn für die Geltendmachung im Ausland eine Vervollständigung der Entscheidung und die Bezifferung eines dynamisierten Unterhaltstitels vorgesehen ist, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 RVG.

**Auslieferungssachen** siehe Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

**Außergerichtliche Vertretung** siehe Vertretung für außergerichtliche Tätigkeiten

### **Aussöhnung von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern**

Aussöhnungsgebühr VV RVG Nr. 1001 ..... 1,5

Der dem Antragsgegner gem. § 138 FamFG beigeordnete Rechtsanwalt kann von diesem die Vergütung eines zum Verfahrensbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts und einen Vorschuss verlangen. Bei Zahlungsverzug des Zahlungsverpflichteten Vergütung aus der Landeskasse (§ 45 Abs. 2 RVG).

Über die Ehesache ist ein anderes gerichtliches Verfahren als ein selbstständiges Beweisverfahren anhängig:

Gebühr VV RVG Nr. 1001 beträgt gem. VV RVG Nr. 1003 ... 1,0

Über den Gegenstand ist ein Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahren, ein Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines dieser Rechtsmittel oder ein Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht über die Zulassung des Rechtsmittels anhängig:

Gebühr VV RVG Nr. 1001 beträgt gem. VV RVG Nr. 1004 ... 1,3

### **Beigeordneter Rechtsanwalt, von Amts wegen § 39 RVG**

#### **Beratung, Auskunft, Gutachten, Mediation**

Der Rechtsanwalt soll nach § 34 RVG für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des VV RVG (Nrn. 2100–2103) keine Gebühren bestimmt sind.

Ist keine Vereinbarung getroffen worden, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach §§ 612, 632 BGB. Ist keine Vereinbarung getroffen und ist der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Gebühr für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils höchstens 250,00 €; § 14 Abs. 1 RVG gilt entsprechend; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch höchstens 190,00 €.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen.

## Beratungshilfe

Siehe auch S. 167 f. (Übersicht Beratungshilfevergütung)

Nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG)

VV RVG Nr. 2500: Dem Rechtsanwalt steht gegen den Rechtssuchenden, dem er Beratungshilfe gewährt, eine Gebühr von 15,00 € zu, die er nach dessen Verhältnissen erlassen kann. Neben der Gebühr werden keine Auslagen erhoben.

Vereinbarungen über eine Vergütung sind nichtig, § 8 BerHG.

Aus der Landeskasse erhält der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit nach VV RVG Teil 2 Abschnitt 5 folgende Vergütung:

Beratungsgebühr VV RVG Nr. 2501 ..... 38,50 €

(1) Die Gebühr entsteht für eine Beratung, wenn die Beratung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt.

(2) Die Gebühr ist auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit anzurechnen, die mit der Beratung zusammenhängt.

Beratungstätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO):

Die Gebühr VV RVG Nr. 2501 beträgt gem. VV RVG Nr. 2502 77,00 €

Geschäftsgebühr VV RVG Nr. 2503 ..... 93,50 €

(1) Die Gebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information oder die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags.

(2) Auf die Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren ist diese Gebühr zur Hälfte anzurechnen. Auf die Gebühren für ein Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach den §§ 796a, 796b und 796c Abs. 2 Satz 2 ZPO ist die Gebühr zu einem Viertel anzurechnen.

Tätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO): Die Geschäftsgebühr VV RVG Nr. 2503 beträgt bei

– bis zu 5 Gläubigern, VV RVG Nr. 2504 ..... 297,00 €

– es sind 6 bis 10 Gläubiger, VV RVG Nr. 2505 ..... 446,00 €

– es sind 11 bis 15 Gläubiger, VV RVG Nr. 2506 . . . . .	594,00 €
– es sind mehr als 15 Gläubiger, VV RVG Nr. 2507 . . . . .	743,00 €
Einigungs- und Erledigungsgebühr VV RVG Nr. 2508 . . . . .	165,00 €

(1) Die Anmerkungen zu Nummern 1000 und 1002 sind anzuwenden.

(2) Die Gebühr entsteht auch für die Mitwirkung bei einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO).

### **Beratungshilfegebühr VV RVG Nr. 2500**

### **Berechnung der Vergütung § 10 RVG**

### **Berufungsverfahren in Zivilsachen und in verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3200 . . . . .	1,6
Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrags reduziert sich die Gebühr VV RVG Nr. 3200 gem. VV RVG Nr. 3201 auf . . . . .	1,1
Terminsgebühr VV RVG Nr. 3202 . . . . .	1,2
Reduzierte Terminsgebühr VV RVG Nr. 3203 . . . . .	0,5
Zu den Gebühren in Berufungsverfahren in Strafsachen siehe Strafsachen	

### **Beschwerde**

Gebühren in unterschiedlicher Höhe je nach Art der Beschwerde, siehe u.a.

- VV RVG Vorbem. 3.1 Abs. 2
- VV RVG Vorbem. 3.2.1
- VV RVG Vorbem. 3.2.2
- VV RVG Teil 3 Abschnitt 5

### **Beschwerde in Familiensachen**

siehe die Stichworte zu den in § 111 FamFG aufgeführten Familiensachen sowie die Aufstellung über Rechtsanwaltsgebühren in Familiensachen S. 169 ff.

**Beweisgebühr** siehe Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen

## Bußgeldsachen – Gebühren des Anwalts (VV RVG Teil 5 Abschnitt 1)

Gebührentatbestand <sup>1</sup>	VV	Wahlanwalt				Gerichtlich bestellter oder beigeordneter RA	
		Mindest- gebühr	Höchst- gebühr	Mittel- gebühr	Zusätz- liche Gebühr <sup>2</sup>	Gebühr	Zusätz- liche Gebühr <sup>2</sup>
		€	€	€	€	€	€
<b>1. Grundgebühr</b>	5100	33,00	187,00	110,00		88,00	
<b>2. Vorbereitende Verfahren</b>							
a) Verfahrensgebühr							
Bußgeld weniger als 60 €	5101	22,00	121,00	71,50	71,50	57,00	57,00
Bußgeld von 60 bis 5.000 €	5103	33,00	319,00	176,00	176,00	141,00	141,00
Bußgeld über 5.000 €	5105	44,00	330,00	187,00	220,00	150,00	176,00
b) Terminsgebühr							
Bußgeld weniger als 60 €	5102	22,00	121,00	71,50		57,00	
Bußgeld von 60 bis 5.000 €	5104	33,00	319,00	176,00		141,00	
Bußgeld über 5.000 €	5106	44,00	330,00	187,00		150,00	
<b>3. Gerichtliches Verfahren im ersten Rechtszug</b>							
a) Verfahrensgebühr							
Bußgeld weniger als 60 €	5107	22,00	121,00	71,50	71,50	57,00	57,00
Bußgeld von 60 bis 5.000 €	5109	33,00	319,00	176,00	176,00	141,00	141,00
Bußgeld über 5.000 €	5111	55,00	385,00	220,00	220,00	176,00	176,00
b) Terminsgebühr							
Bußgeld weniger als 60 €	5108	22,00	264,00	143,00		114,00	
Bußgeld von 60 bis 5.000 €	5110	44,00	517,00	280,50		224,00	
Bußgeld über 5.000 €	5112	88,00	616,00	352,00		282,00	
<b>4. Rechtsbeschwerde und Verfahren auf Zulassung der Rechtsbeschwerde</b>							
a) Verfahrensgebühr	5113	88,00	616,00	352,00	352,00	282,00	282,00
b) Terminsgebühr	5114	88,00	616,00	352,00		282,00	
<b>5. Einzeltätigkeiten</b>							
Verfahrensgebühr	5200	22,00	121,00	71,50		57,00	

1 Auf die Ausrechnung der Auslagen wurde verzichtet, da durch mögliche Anrechnung bzw. Addition mit anderen Gebühren die Berechnung unzutreffend wäre.

2 Zusätzliche Gebühr bei Erledigung des Verfahrens gem. VV RVG Nr. 5115 in Höhe der jeweiligen Verfahrensmitelgebühr des Rechtszugs, in dem die Hauptverhandlung vermieden wurde. Zusätzliche Gebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen gem. VV RVG Nr. 5116 für Wahl- wie Pflichtverteidiger i.H.v. 1,0 (Wertgebühr); für Pflichtverteidiger allerdings nur aus den Beträgen des § 49 RVG.

**Disziplinarmaßnahme für das Verfahren nach der WDO vor einem Disziplinarvorgesetzten auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme und im gerichtlichen Verfahren vor dem Wehrdienstgericht; Einzeltätigkeit**

VV	Gebührentatbestand	Wahlverteidiger oder Verfahrensbevollmächtigter			Gerichtlich bestellter oder beigeord- neter RA
		Mindest- gebühr	Höchst- gebühr	Mittel- gebühr	
		€	€	€	€
6500	Verfahrensgebühr  (1) Für eine Einzeltätigkeit entsteht die Gebühr, wenn dem Rechtsanwalt nicht die Verteidigung oder Vertretung übertragen ist.  (2) Die Gebühr entsteht für jede einzelne Tätigkeit gesondert, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 15 RVG bleibt unberührt.  (3) Wird dem Rechtsanwalt die Verteidigung oder Vertretung für das Verfahren übertragen, werden die nach dieser Nummer entstandenen Gebühren auf die für die Verteidigung oder Vertretung entstehenden Gebühren angerechnet.  (4) Eine Gebühr nach dieser Vorschrift entsteht jeweils auch für das Verfahren nach der WDO vor einem Disziplinarvorgesetzten auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme und im gerichtlichen Verfahren vor dem Wehrdienstgericht.	22,00	330,00	176,00	141,00

**Disziplinarverfahren nach der WBO, auch i.V.m. § 42 WDO, wenn das Verfahren vor dem Truppendienstgericht oder vor dem BVerwG an die Stelle des Verwaltungsrechtswegs gem. § 82 SG tritt, siehe Wehrbeschwerdeverfahren**

**Disziplinarverfahren und berufsgerichtliche Verfahren wegen der Verletzung einer Berufspflicht – Gebühren des Rechtsanwalts (VV RVG Teil 6 Abschnitt 2)**

Gebührentatbestand <sup>1</sup>	VV	Wahlverteidiger oder Verfahrensbevollmächtigter				Gerichtlich bestellter oder beigeordneter RA	
		Mindest- gebühr	Höchst- gebühr	Mittel- gebühr	Zusätz- liche Gebühr <sup>2</sup>	Gebühr	Zusätz- liche Gebühr <sup>2</sup>
		€	€	€	€	€	€
<b>Allgemeine Gebühren</b>							
Grundgebühr	6200	44,00	385,00	214,50		172,00	
Terminsgebühr	6201	44,00	407,00	225,50		180,00	
<b>Außergerichtliches Verfahren</b>							
Verfahrensgebühr	6202	44,00	319,00	181,50	181,50	145,00	145,00
<b>Gerichtliches Verfahren</b>							
<b>1. Instanz</b>							
Verfahrensgebühr	6203	55,00	352,00	203,50	203,50	163,00	163,00
Terminsgebühr je Verhandlungstag	6204	88,00	616,00	352,00		282,00	
Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6204	6205					141,00	
Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6204	6206					282,00	

- 1 Auf die Ausrechnung der Auslagen wurde verzichtet, da durch mögliche Anrechnung bzw. Addition mit anderen Gebühren die Berechnung unzutreffend wäre.
- 2 Wird durch die anwaltliche Mitwirkung die mündliche Verhandlung entbehrlich, erhält der Anwalt eine zusätzliche Gebühr gem. VV RVG Nr. 6216 in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr für den jeweiligen Rechtszug, wobei sich für den Wahlanwalt die Gebühr nach der Rahmenmitte bemisst. Die Gebühr entsteht, wenn eine gerichtliche Entscheidung mit Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergeht oder einer beabsichtigten Entscheidung ohne Hauptverhandlungstermin nicht widersprochen wird. Die Gebühr entsteht nicht, wenn eine auf die Förderung des Verfahrens gerichtete Tätigkeit nicht ersichtlich ist.

## Disziplinarverfahren und berufsgerichtliche Verfahren wegen der Verletzung einer Berufspflicht – Gebühren des Rechtsanwalts (VV RVG Teil 6 Abschnitt 2)

Gebührentatbestand <sup>1</sup>	VV	Wahlverteidiger oder Verfahrensbevollmächtigter				Gerichtlich bestellter oder beigeordneter RA	
		Mindest- gebühr €	Höchst- gebühr €	Mittel- gebühr €	Zusätz- liche Gebühr <sup>2</sup> €	Gebühr €	Zusätz- liche Gebühr <sup>2</sup> €
<b>2. Instanz</b>							
Verfahrensgebühr	6207	88,00	616,00	352,00	352,00	282,00	282,00
Terminsgebühr je Verhandlungstag	6208	88,00	616,00	352,00		282,00	
Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6208	6209					141,00	
Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6208	6210					282,00	
<b>3. Instanz</b>							
Verfahrensgebühr	6211	132,00	1.221,00	676,50	676,50	541,00	541,00
Terminsgebühr je Verhandlungstag	6212	132,00	605,00	368,50		294,00	
Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6212	6213					147,00	
Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6212	6214					294,00	
Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision	6215	77,00	1.221,00	649,00		519,00	

1 Auf die Ausrechnung der Auslagen wurde verzichtet, da durch mögliche Anrechnung bzw. Addition mit anderen Gebühren die Berechnung unzutreffend wäre.

2 Wird durch die anwaltliche Mitwirkung die mündliche Verhandlung entbehrlich, erhält der Anwalt eine zusätzliche Gebühr gem. VV RVG Nr. 6216 in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr für den jeweiligen Rechtszug, wobei sich für den Wahlanwalt die Gebühr nach der Rahmenmitte bemisst. Die Gebühr entsteht, wenn eine gerichtliche Entscheidung mit Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergeht oder einer beabsichtigten Entscheidung ohne Hauptverhandlungstermin nicht widersprochen wird. Die Gebühr entsteht nicht, wenn eine auf die Förderung des Verfahrens gerichtete Tätigkeit nicht ersichtlich ist.

## Dokumentenpauschale

Der Rechtsanwalt erhält nach VV RVG Nr. 7000 eine Dokumentenpauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:

1. für Kopien und Ausdrücke

- a) aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtsache geboten war,
- b) zur Zustellung oder Mitteilung an Gegner oder Beteiligte und Verfahrensbevollmächtigte auf Grund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung durch das Gericht, die Behörde oder die sonst das Verfahren führende Stelle, soweit hierfür mehr als 100 Seiten zu fertigen waren,
- c) zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers, soweit hierfür mehr als 100 Seiten zu fertigen waren,
- d) in sonstigen Fällen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind:

für die ersten 50 abzurechnenden Seiten je Seite . . . . .	0,50 €
für jede weitere Seite . . . . .	0,15 €
für die ersten 50 abzurechnenden Seiten in Farbe je Seite	1,00 €
für jede weitere Seite in Farbe . . . . .	0,30 €

2. für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in Nummer 1 Buchstabe d genannten Ablichtungen und Ausdrücke:

je Datei . . . . .	1,50 €
für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente höchstens . . . . .	5,00 €

- (1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug einheitlich zu berechnen. Eine Übermittlung durch den Rechtsanwalt per Telefax steht der Herstellung einer Kopie gleich.
- (2) Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente im Einverständnis mit dem Auftraggeber zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Dokumentenpauschale nach Nummer 2 nicht weniger, als die Dokumentenpauschale im Fall der Nummer 1 betragen würde.

**Dolmetscherkosten**

VV RVG Vorbem. 7 Abs. 1 S. 2, § 46 Abs. 2 S. 3 RVG

**Drittauskünfte nach § 802I ZPO**

Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3309 . . . . .	0,3
Terminsgebühr VV RVG Nr. 3310 . . . . .	0,3
Gegenstandswert höchstens 2.000,00 € (§ 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG)	
Siehe auch Zwangsvollstreckung	

**Durchschriften** siehe Dokumentenpauschale

**Ehesachen (§ 121 FamFG)****1. Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen**

**Gebühren** wie im Prozessverfahren gem. Teil 3 Abschnitt 1 und 2

Scheidungssachen und Folgesachen (§ 137 FamFG) gelten als **dieselbe Angelegenheit**, § 16 Nr. 4 RVG.

Die Gebühren sind nach dem zusammengerechneten Wert der Gegenstände zu berechnen (§ 22 Abs. 1 RVG).

Zum **Gegenstandswert** siehe Tabelle Gegenstandswerte in familiengerichtlichen Verfahren S. 175 ff.

In Verfahren über **Beschwerden** gegen Endentscheidungen in Familiensachen wegen des Hauptgegenstands findet Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 – VV RVG Nrn. 3200 ff. – Anwendung, vgl. VV RVG Vorbem. 3.2.1 Nr. 2 b; u.a. also:

Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3200 . . . . .	1,6
Ermäßigte Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3201 . . . . .	1,1
Terminsgebühr VV RVG Nr. 3202 . . . . .	1,2

In Verfahren über **Rechtsbeschwerden** gegen Endentscheidungen in Familiensachen wegen des Hauptgegenstands findet Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 – VV RVG Nr. 3206 ff. – Anwendung, vgl. VV RVG Nr. Vorbem. 3.2.2 Nr. 1 a;

u.a. also:

Verfahrensgebühr VV RVG Nrn. 3206, 3208 . . . . .	2,3
Ermäßigte Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3209 . . . . .	1,8
Terminsgebühr VV RVG Nr. 3210 . . . . .	1,5

## 2. Aussöhnung von Ehegatten

Aussöhnungsgebühr VV RVG Nr. 1001 ..... 1,5

Der dem Antragsgegner gem. § 138 FamFG beigeordnete Rechtsanwalt kann von diesem die Vergütung eines zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts und einen Vorschuss verlangen (§ 39 Abs. 1 RVG). Bei Zahlungsverzug des Zahlungsverpflichteten Vergütung aus der Landeskasse (§ 45 Abs. 2 RVG).

Über die Ehesache ist ein anderes gerichtliches Verfahren anhängig:

Gebühr VV RVG Nr. 1001 beträgt gem. VV RVG Nr. 1003 .... 1,0

Über den Gegenstand ist ein Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahren, ein Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines dieser Rechtsmittel oder ein Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht über die Zulassung des Rechtsmittels anhängig:

Gebühr VV RVG Nr. 1001 beträgt gem. VV RVG Nr. 1004 .... 1,3

**Ehren- und berufsgerichtliche Verfahren** siehe Disziplinarverfahren

### Eidesstattliche Versicherung

Nach §§ 836 Abs. 3, 883 Abs. 2 und 889 ZPO, besondere Angelegenheit (vgl. auch § 18 Abs. 1 Nr. 16 RVG):

Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3309 ..... 0,3

Terminsgebühr VV RVG Nr. 3310 ..... 0,3

Gegenstandswert § 25 Abs. 1 Nr. 2 RVG

### Einfaches Schreiben

Auftrag beschränkt sich auf ein einfaches Schreiben und dieses enthält weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen, VV RVG Nr. 2301 und VV RVG Nr. 3404 ..... 0,3

### Einigungsgebühr

Unter den Voraussetzungen der Anmerkung Abs. 1 bis 5 des VV RVG Nr. 1000 ..... 1,5

(1) Die Gebühr entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den

1. der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird oder
2. die Erfüllung des Anspruchs bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung und, wenn bereits ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel vorliegt, bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen geregelt wird (Zahlungsvereinbarung).

Die Gebühr entsteht nicht, wenn sich der Vertrag ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht beschränkt. Im Privatklageverfahren ist Nummer 4147 anzuwenden.

(2) Die Gebühr entsteht auch für die Mitwirkung bei Vertragsverhandlungen, es sei denn, dass diese für den Abschluss des Vertrags im Sinne des Absatzes 1 nicht ursächlich war.

(3) Für die Mitwirkung bei einem unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs geschlossenen Vertrag entsteht die Gebühr, wenn die Bedingung eingetreten ist oder der Vertrag nicht mehr widerrufen werden kann.

(4) Soweit über die Ansprüche vertraglich verfügt werden kann, gelten die Absätze 1 und 2 auch bei Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts.

(5) Die Gebühr entsteht nicht in Ehesachen und in Lebenspartnerschaftssachen (§ 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG). Wird ein Vertrag, insbesondere über den Unterhalt, im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Verfahren geschlossen, bleibt der Wert dieser Verfahren bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht. In Kindschaftssachen ist Absatz 1 Satz 1 und 2 auch für die Mitwirkung an einer Vereinbarung, über deren Gegenstand nicht vertraglich verfügt werden kann, entsprechend anzuwenden.

Über den Gegenstand ist ein anderes gerichtliches Verfahren als ein selbstständiges Beweisverfahren anhängig:

Gebühr RVG Nr. 1000 beträgt gem. VV RVG Nr. 1003. . . . .

1,0

(1) Dies gilt auch, wenn ein Verfahren über die Prozesskostenhilfe anhängig ist, soweit nicht lediglich Prozesskostenhilfe für ein selbstständiges Beweisverfahren oder die gerichtliche Protokollierung des Vergleichs beantragt wird oder sich die Beiordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 erstreckt (§ 48 Abs. 3 RVG). Die Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren nach dem KapMuG steht einem anhängigen gerichtlichen Verfahren gleich. Das Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher steht einem gerichtlichen Verfahren gleich.

(2) In Kindschaftssachen entsteht die Gebühr auch für die Mitwirkung am Abschluss eines gerichtlich gebilligten Vergleichs (§ 156 Abs. 2 FamFG) und an einer Vereinbarung, über deren Gegenstand nicht vertraglich verfügt werden kann, wenn hierdurch eine gerichtliche Entscheidung entbehrlich wird oder wenn die Entscheidung der getroffenen Vereinbarung folgt.

Über den Gegenstand ist ein Berufungs- oder Revisionsverfahren, ein Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines dieser Rechtsmittel oder ein Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht über die Zulassung des Rechtsmittels anhängig:

Gebühr RVG Nrn. 1000 bis 1002 betragen gem. VV RVG Nr. 1004. . . . . 1,3

(1) Dies gilt auch in den in den Vorbemerkungen 3.2.1 und 3.2.2 genannten Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren.

(2) Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 1003 ist anzuwenden.

## Einigungsgebühr

### Ab 1.10.2021:

Unter den Voraussetzungen der Anmerkung Abs. 1 bis 5 des VV RVG Nr. 1000 . . . . .

Einigungsgebühr für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags

1. durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird. . . . . 1,5

2. durch den die Erfüllung des Anspruchs bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung und, wenn bereits ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel vorliegt, bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen geregelt wird (Zahlungsvereinbarung) . . . . . 0,7

(1) Die Gebühr nach Nummer 1 entsteht nicht, wenn der Hauptanspruch anerkannt oder auf ihn verzichtet wird. Im Privatklageverfahren ist Nummer 4147 anzuwenden.

(2) Die Gebühr entsteht auch für die Mitwirkung bei Vertragsverhandlungen, es sei denn, dass diese für den Abschluss des Vertrags im Sinne des Absatzes 1 nicht ursächlich war.

(3) Für die Mitwirkung bei einem unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs geschlossenen Vertrag entsteht die Gebühr, wenn die Bedingung eingetreten ist oder der Vertrag nicht mehr widerrufen werden kann.

(4) Soweit über die Ansprüche vertraglich verfügt werden kann, gelten die Absätze 1 und 2 auch bei Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts.

(5) Die Gebühr entsteht nicht in Ehesachen und in Lebenspartnerschaftssachen (§ 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG). Wird ein Vertrag, insbesondere über den Unterhalt, im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Verfahren geschlossen, bleibt der Wert dieser Verfahren bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht. In Kindschaftssachen ist Absatz 1 Satz 1 und 2 auch für die Mitwirkung an einer Vereinbarung, über deren Gegenstand nicht vertraglich verfügt werden kann, entsprechend anzuwenden.

Über den Gegenstand ist ein anderes gerichtliches Verfahren als ein selbstständiges Beweisverfahren anhängig:

Gebühr RVG Nr. 1000 Nr. 1 beträgt gem. VV RVG Nr. 1003 . . . 1,0

(1) Dies gilt auch, wenn ein Verfahren über die Prozesskostenhilfe anhängig ist, soweit nicht lediglich Prozesskostenhilfe für ein selbstständiges Beweisverfahren oder die gerichtliche Protokollierung des Vergleichs beantragt wird oder sich die Beiordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 erstreckt (§ 48 Abs. 3 RVG). Die Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren nach dem KapMuG steht einem anhängigen gerichtlichen Verfahren gleich. Das Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher steht einem gerichtlichen Verfahren gleich.

(2) In Kindschaftssachen entsteht die Gebühr auch für die Mitwirkung am Abschluss eines gerichtlich gebilligten Vergleichs (§ 156 Abs. 2 FamFG) und an einer Vereinbarung, über deren Gegenstand nicht vertraglich verfügt werden kann, wenn hierdurch eine gerichtliche Entscheidung entbehrlich wird oder wenn die Entscheidung der getroffenen Vereinbarung folgt.

**Einigungsgebühr in sozialrechtlichen Angelegenheiten mit Betragsrahmengebühren** siehe Erledigungsgebühr

#### **Einspruchsrücknahme**

- Bußgeldsachen VV RVG Nr. 5115
- Strafsachen VV RVG Nr. 4141

**Einstweilige Anordnungen in Ehe-, Abstammungs- und Lebenspartnerschaftssachen**

Verfahren nach

- a) § 49 FamFG,
- b) § 246 FamFG,
- c) § 247 FamFG,
- d) § 248 FamFG,
- e) § 214 FamFG

sind im Verhältnis zueinander wie auch im Verhältnis zum Hauptverfahren verschiedene Angelegenheiten (§ 17 Nr. 4b) und 4d) RVG). Das gilt auch für einstweilige Anordnungen, die nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen ergehen.

Gem. VV RVG Vorbem. 3.1 Abs. 1 Gebühren wie im Prozessverfahren.

**Einstweilige Verfügung** siehe Arrest und Abschlusschreiben

## Einvernehmen nach § 28 EuRAG

Der Rechtsanwalt erhält nach VV RVG Nr. 2200 für die Herstellung des Einvernehmens nach § 28 EuRAG eine Geschäftsgebühr in Höhe der einem Bevollmächtigten oder Verteidiger zustehenden Verfahrensgebühr. Kann das beabsichtigte Einvernehmen nicht hergestellt werden, ermäßigt sich die Gebühr VV RVG Nr. 2200 auf 0,1 bis 0,5 oder den Mindestbetrag der einem Bevollmächtigten oder Verteidiger zustehenden Verfahrensgebühr, VV RVG Nr. 2201.

## Einzeltätigkeiten des nicht zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts in Verfahren nach VV RVG Teil 3

Der **Verkehrsanwalt** erhält gem. VV RVG Nr. 3400 eine Verfahrensgebühr in Höhe der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr, höchstens ..... 1,0  
bei Betragsrahmengebühren ..... höchstens 500,00 €

Der **Terminsvertreter** erhält gem. VV RVG Nr. 3401 eine Verfahrensgebühr in Höhe der Hälfte der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr sowie gem. VV RVG Nr. 3402 zudem eine Terminsgebühr in Höhe der einem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Terminsgebühr.

Gebühr für **sonstige Einzeltätigkeiten** in einem gerichtlichen Verfahren, wenn der Rechtsanwalt nicht zum Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten bestellt ist, soweit in VV RVG Teil 3 Abschnitt 4 nichts anderes bestimmt ist, VV RVG Nr. 3403 . . . . 0,8

Der Auftrag beschränkt sich auf ein **Schreiben einfacher Art**: Die Gebühr VV RVG Nr. 3403 beträgt gem. VV RVG Nr. 3404 . 0,3

**Endet der Auftrag** im Falle der VV RVG Nr. 3400, **bevor** der Verfahrensbevollmächtigte beauftragt oder der Rechtsanwalt gegenüber dem Verfahrensbevollmächtigten tätig geworden ist, oder im Falle der VV RVG Nr. 3401, bevor der Termin begonnen hat, gilt gem. VV RVG Nr. 3405:

Die Gebühren VV RVG Nr. 3400 und VV RVG Nr. 3401 betragen höchstens ..... 0,5  
bei Betragsrahmengebühren ..... höchstens 250,00 €

**Einzeltätigkeiten in Bußgeldsachen** siehe Bußgeldsachen

**Einzeltätigkeiten in Strafsachen** siehe Strafsachen

**Einzeltätigkeit in sonstigen Verfahren nach VV RVG Teil 6** VV 6500

**Einziehungs- und Nebenbeteiligter** VV RVG Vorbem. 4 Abs. 1

**Einziehung und verwandte Maßnahmen**

- Bußgeldsachen VV RVG Nr. 5116
- Strafsachen VV RVG Nr. 4142

**Elektronische Akte § 12b RVG****Energiewirtschaftsgesetz**

In Beschwerdeverfahren nach dem EnWG erwachsen für den Rechtsanwalt gem. VV RVG Vorbem. 3.2.1 Nr. 2f Gebühren nach VV RVG Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 (VV RVG Nrn. 3200 ff.).

In Rechtsbeschwerdeverfahren ist Unterabschnitt 2 (VV RVG Nr. 3206 ff.) anwendbar, VV RVG Vorbem. 3.2.2 Nr. 1 a), VV RVG Vorbem. 3.2.1 Nr. 2f). Die Anwendung von VV RVG Nrn. 3208 f. scheidet aus, weil die dafür notwendige Voraussetzung – Vertretung der Parteien nur durch einen beim BGH zugelassenen Rechtsanwalt – nicht erfüllt wird (vgl. § 80 EnWG).

**Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen**

Auslagenersatz nach VV RVG Nr. 7001 .....	in voller Höhe der tatsächlich angefallenen Beträge
Stattdessen kann nach VV RVG Nr. 7002 auch eine Pauschale verlangt werden. Diese beträgt .....	20% der gesetzlichen Gebühren, jedoch höchstens 20,00 € je Angelegenheit
Werden Gebühren aus der Staatskasse gezahlt, sind diese maßgebend (Abs. 2 der Anm. zu VV RVG Nr. 7002).	

**Entscheidung nach Lage der Akten**

Terminsgebühr

- |                                 |     |
|---------------------------------|-----|
| 1. Instanz VV RVG Nr. 3104..... | 1,2 |
| 2. Instanz VV RVG Nr. 3202..... | 1,2 |

**Erfolgshonorar** siehe § 4a RVG

**Erfolgsunabhängige Vergütung** siehe § 4 RVG

## Erinnerung

Gegen Entscheidungen des Rechtspflegers, u.a. gem. § 11 Abs. 2 RPfLG, § 4 Abs. 3 JVEG (vgl. auch §§ 16 Nr. 10 und 18 Abs. 1 Nr. 3 RVG); in den Fällen der §§ 573, 766 ZPO nur als Einzelauftrag (vgl. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 2 RVG)

Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3500 . . . . .	0,5
Terminsgebühr VV RVG Nr. 3513 . . . . .	0,5

## Erledigungsgebühr

Erledigungsgebühr, soweit nicht VV RVG Nrn. 1005, 1006 gilt, VV RVG Nr. 1002 . . . . .	1,5
--	-----

Die Gebühr entsteht, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise durch Erlass eines bisher abgelehnten Verwaltungsakts erledigt.

Über den Gegenstand ist ein anderes gerichtliches Verfahren als ein selbstständiges Beweisverfahren anhängig:

Die Gebühr VV RVG Nr. 1002 beträgt nach VV RVG Nr. 1003 . . . .	1,0
---	-----

Dies gilt auch, wenn ein Verfahren über die Prozesskostenhilfe anhängig ist, soweit nicht lediglich Prozesskostenhilfe für ein selbstständiges Beweisverfahren oder die gerichtliche Protokollierung des Vergleichs beantragt wird oder sich die Beiordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 erstreckt (§ 48 Abs. 3 RVG). Die Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren nach dem KapMuG steht einem anhängigen gerichtlichen Verfahren gleich. Das Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher steht einem gerichtlichen Verfahren gleich.

Über den Gegenstand ist ein Berufungs- oder Revisionsverfahren, ein Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines dieser Rechtsmittel oder ein Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht über die Zulassung des Rechtsmittels anhängig:

Die Gebühr VV RVG Nr. 1002 beträgt nach VV RVG Nr. 1004 . . . .	1,3
---	-----

- (1) Dies gilt auch in den in den Vorbemerkungen 3.2.1 und 3.2.2 genannten Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren.
- (2) Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 1003 ist anzuwenden.

**Erledigungsgebühr oder Einigungsgebühr in sozialrechtlichen Angelegenheiten mit Betragsrahmengebühren**

Einigung oder Erledigung in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG):

Die Gebühren VV RVG Nrn. 1000 und 1002 entstehen nach VV RVG Nr. 1005 ..... in Höhe der Geschäftsgebühr

(1) Die Gebühr bestimmt sich einheitlich nach dieser Vorschrift, wenn in die Einigung Ansprüche aus anderen Verwaltungsverfahren einbezogen werden. Ist über einen Gegenstand ein gerichtliches Verfahren anhängig, bestimmt sich die Gebühr nach Nummer 1006. Maßgebend ist die höchste entstandene Geschäftsgebühr ohne Berücksichtigung einer Erhöhung nach Nummer 1008. Steht dem Rechtsanwalt eine Gebühr nach § 34 RVG zu (Beratung), beträgt die Gebühr die Hälfte des in der Anm. zu Nummer 2302 genannten Betrages (= 179,50 €).

(2) Betrifft die Einigung oder Erledigung nur einen Teil der Angelegenheit, ist der auf diesen Teil der Angelegenheit entfallende Anteil an der Geschäftsgebühr unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 RVG genannten Umstände zu schätzen.

Über den Gegenstand ist ein gerichtliches Verfahren anhängig:

Die Gebühr VV RVG Nr. 1005 entsteht nach VV RVG Nr. 1006. .... in Höhe der Verfahrensgebühr

(1) Die Gebühr bestimmt sich auch dann einheitlich nach dieser Vorschrift, wenn in die Einigung Ansprüche einbezogen werden, die nicht in diesem Verfahren rechtshängig sind. Maßgebend für die Höhe der Gebühr ist die im Einzelfall bestimmte Verfahrensgebühr in der Angelegenheit, in der die Einigung erfolgt. Eine Erhöhung nach Nummer 1008 ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Betrifft die Einigung oder Erledigung nur einen Teil der Angelegenheit, ist der auf diesen Teil der Angelegenheit entfallende Anteil an der Verfahrensgebühr unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 RVG genannten Umstände zu schätzen.

**Erörterung** Terminsgebühr, siehe dort

**Erstberatung** siehe Beratung

**Erstreckung der Pflichtverteidigerbestellung** siehe § 48 Abs. 6 S. 3 RVG: in Verfahren nach den VV RVG Teilen 4–6; siehe auch Verbindung

**Europäische Geldsanktionen (§§ 86 ff. IRG)** siehe Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

## Europäische Kontenpfändung

VV RVG Vorbem. 3.3.3 Abs. 2:

Im Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 – Gläubiger hat bereits einen Zahlungstitel – werden Gebühren nach VV RVG Nrn. 3309f. nur im Fall des Artikels 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erhoben.

In den Fällen des Artikels 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 – Gläubiger hat noch keinen Zahlungstitel – bestimmen sich die Gebühren nach den für Arrestverfahren geltenden Vorschriften (VV RVG Nrn. 3100 ff.).

**Europäischer Gerichtshof (EuGH)** siehe Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Gem. § 38a S. 1 RVG gelten die Vorschriften in VV RVG Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2, also

Verfahrensgebühr (VV RVG Nr. 3206) mit einem Gebührensatz von. . . . . 1,6

Terminsgebühr (VV RVG Nr. 3210) mit einem Gebührensatz von. . 1,5

Der Gegenstandswert ist gem. § 38a S. 2 RVG unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 RVG genannten Umstände nach billigem Ermessen zu bestimmen. Der Mindestwert beträgt 5.000,00 €.

## Europäischer Vollstreckungstitel über unbestrittene Forderungen / Europäischer Zahlungsbefehl / Verfahren über geringfügige Forderungen

Jedes Verfahren über Anträge nach § 1084 Abs. 1, § 1096 oder § 1109 ZPO auf Verweigerung, Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung aus einem Europäischen Vollstreckungstitel, einem Europäischen Zahlungsbefehl einem Titel über geringfügige Forderungen stellt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 6 RVG eine besondere Angelegenheit dar. In diesen Verfahren erwachsen Gebühren für eine Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung nach VV RVG Nrn. 3309, 3310.

Soweit es in diesem Rahmen einstweilige Anordnungsverfahren gibt, wird die Tätigkeit des Rechtsanwalts durch die Vergütung für das Verfahren als solches mitumfasst. Nur wenn darüber eine abgesonderte mündliche Verhandlung stattfindet, entstehen zusätzliche Gebühren nach VV RVG Nrn. 3328, 3332 (§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 RVG).

**Fahrtkosten** Auslagen nach VV RVG Nr. 7003 bzw. VV RVG Nr. 7004, siehe Reisekosten

**Fälligkeit der Vergütung** Einforderbarkeit der Vergütung, § 8 Abs. 1 RVG

**Familiensachen**

- Gebühren siehe Übersicht „Rechtsanwaltsgebühren in familiengerichtlichen Verfahren“, S. 169 ff.
- Gegenstandswerte siehe Übersicht „Die wichtigsten Gegenstandswerte in familiengerichtlichen Verfahren“, S. 175 ff.

**Farbausdrucke** siehe Dokumentenpauschale

**Farbkopien** siehe Dokumentenpauschale

**Festsetzung der Vergütung**

gegen den eigenen Mandanten § 11 RVG

gegen die Staatskasse § 55 RVG

**Fiktive Terminsgebühr** siehe Terminsgebühr schriftliches Verfahren

**Finanzgerichtsbarkeit**

In Verfahren vor dem Finanzgericht richten sich die Gebühren gem. VV RVG Vorbem. 3.2.1 Nr. 1 nach VV RVG Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1, also nach den für das Berufungsverfahren vorgesehenen Gebühren (VV RVG Nrn. 3200 ff.).

Im Revisionsverfahren bestimmen sich die Gebühren nach VV RVG Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2.

Für das Verfahren über die **Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision** durch das Finanzgericht erhält der Rechtsanwalt eine gesonderte Verfahrensgebühr nach VV RVG Nr. 3506 mit einem Gebührensatz von 1,6. Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrags reduziert sich die Verfahrensgebühr gem. VV RVG Nr. 3505 auf 1,0. Ferner kann eine Terminsgebühr nach VV RVG Nr. 3516 von 1,2 anfallen. Kommt es zur Durchführung der Revision, ist diese Gebühr auf die Verfahrensgebühr des Revisionsverfahrens anzurechnen.

Es kann ferner eine **Erledigungsgebühr** nach VV RVG Nr. 1002 entstehen; siehe „Erledigungsgebühr“.

Eine wegen desselben Gegenstands entstandene **Geschäftsgebühr** nach VV RVG Teil 2 wird gem. VV RVG Vorbem. 3 Abs. 4 zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührenansatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Sind mehrere Geschäftsgebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Die Anrechnung erfolgt nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist.

Vgl. zur Anrechnung auch § 15a RVG!

**Fotokopien** siehe Dokumentenpauschale

## Freiheitsentziehungen

VV	Gebührentatbestand	Wahlverteidiger oder Verfahrensbevollmächtigter			gerichtlich bestellter oder beigeord- neter RA
		Mindest- gebühr €	Höchst- gebühr €	Mittel- gebühr €	
6300	Verfahrensgebühr in Freiheitsentziehungssachen nach §415 FamFG, in Unterbringungssachen nach §312 FamFG und in Verfahren nach § 151 Nr. 6 und 7 FamFG Die Gebühr entsteht für jeden Rechtszug.	44,00	517,00	280,50	224,00
6301	Terminsgebühr in den Fällen der Nummer 6300. Die Gebühr entsteht für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen.	44,00	517,00	280,50	224,00
6302	Verfahrensgebühr in sonstigen Fällen Die Gebühr entsteht für jeden Rechtszug des Verfahrens über die Verlängerung oder Aufhebung einer Freiheitsentziehung nach den §§ 425 und 426 FamFG oder einer Unterbringungsmaßnahme nach den §§ 329 und 330 FamFG.	22,00	330,00	176,00	141,00
6303	Terminsgebühr in den Fällen der Nummer 6302. Die Gebühr entsteht für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen.	22,00	330,00	176,00	141,00

Gebührensätze

**Gegenstandswert, Berechnung** §§ 22 ff. RVG

**Gegenstandswert, Definition**

§2 Abs. 1 RVG: Die Gebühren werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat.

**Gegenstandswert, Festsetzung** §§ 32, 33 RVG

**Gegenstandswert, Hinweispflicht** § 49b Abs. 5 BRAO

**Gehörsrüge**

Gebühr für Verfahren über eine Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, soweit nicht nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 b) RVG zur Hauptsache gehörig

Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3330 . . . . .	In Höhe der Verfahrensgebühr für das Verfahren, in dem die Rüge erhoben wird, höchstens 0,5, bei Betragsrahmengebühren höchstens 260,00 €
Terminsgebühr VV RVG Nr. 3331 . . . . .	In Höhe der Terminsgebühr für das Verfahren, in dem die Rüge erhoben wird, höchstens 0,5, bei Betragsrahmengebühren höchstens 260,00 €

**Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH)**

In Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH (§ 38 RVG)

**Verfahren mit Wertgebühren:** Es gelten die Vorschriften in VV RVG Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 (vgl. § 38 Abs. 1 S. 1 RVG), also:

Verfahrensgebühr (VV RVG Nr. 3206) mit einem Gebührensatz von . . . . .	1,6
Terminsgebühr (VV RVG Nr. 3210) mit einem Gebührensatz von . . . . .	1,5

Der Gegenstandswert bestimmt sich nach den Wertvorschriften, die für die Gerichtsgebühren des Verfahrens gelten, in dem vorgelegt wird.

**Sozialgerichtliche Verfahren, in denen das GKG nicht**

**gilt:** Auch hier gelten die Vorschriften in VV RVG Teil 3 Abschnitt 2; der Rechtsanwalt erhält

als Verfahrensgebühr (VV RVG Nr. 3212) .....	96,00 bis 1.056,00 €
	Mittelgebühr 576,00 €
als Terminsgebühr (VV RVG Nr. 3213) .....	96,00 bis 990,00 €
	Mittelgebühr 543,00 €

**Verfahren nach VV RVG Teil 4, 5 oder 6:** VV RVG Nr. 4130 und VV RVG Nr. 4132 sind entsprechend anzuwenden. Gem. § 38 Abs. 3 wird die Verfahrensgebühr des Verfahrens, in dem vorgelegt worden ist, auf die Verfahrensgebühr des Verfahrens vor dem EuGH **angerechnet**, wenn nicht eine im Verfahrensrecht vorgesehene schriftliche Stellungnahme gegenüber dem EuGH abgegeben wird.

**Geschäftsgebühr** siehe Vertretung für außergerichtliche Tätigkeiten

**Güteverfahren**

Geschäftsgebühr gem. VV RVG Nr. 2303 mit einem Gebührensatz von ..... 1,5  
für

1. Güteverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, vor einer Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt (§ 15a Abs. 3 EGZPO),
2. Verfahren vor einem Ausschuss der in § 111 Abs. 2 ArbGG bezeichneten Art,
3. Verfahren vor dem Seemannsamt zur vorläufigen Entscheidung von Arbeitssachen und
4. Verfahren vor sonstigen gesetzlich eingerichteten Einigungsstellen, Gütestellen oder Schiedsstellen.

Anrechnung Geschäftsgebühr VV RVG Nr. 2300 auf VV RVG Nr. 2303 nach VV RVG Vorbem. 2.3 Abs. 6  
Vgl. zur Anrechnung auch § 15a RVG!

**Gutachten** siehe Beratung

**Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer** § 14 Abs. 3 RVG

**Haftpflichtversicherungsprämie** VV RVG Nr. 7007**Haushaltssachen (§ 200 Abs. 2 FamFG)**

Es fallen erstinstanzlich Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 1 an, also u.a.

Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3100 mit einem Gebührensatz von. . . . . 1,3

Terminsgebühr VV RVG Nr. 3104 mit einem Gebührensatz von. . . . . 1,2

Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach VV RVG Teil 2 entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet.

Vgl. zur Anrechnung auch § 15a RVG!

In Verfahren über **Beschwerden** gegen Endentscheidungen wegen des Hauptgegenstands in Familien- und Lebenspartnerschaftssachen findet Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 – VV RVG Nrn. 3200 ff. – Anwendung, vgl. VV RVG Vorbem. 3.2.1 Abs. 1 Nr. 2 b; u.a. also:

Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3200 . . . . . 1,6

Terminsgebühr VV RVG Nr. 3202 . . . . . 1,2

In Verfahren über **Rechtsbeschwerden** gegen Endentscheidungen wegen des Hauptgegenstands in Familien- und Lebenspartnerschaftssachen findet Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 – VV RVG Nrn. 3206 ff. – Anwendung, vgl. VV RVG Vorbem. 3.2.2 Nr. 1 a); u.a. also:

Verfahrensgebühr VV RVG Nrn. 3206, 3208. . . . . 2,3

Ermäßigte Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3209. . . . . 1,8

Terminsgebühr VV RVG Nr. 3210 . . . . . 1,5

**Hebegebühr** VV RVG Nr. 1009, siehe Berechnungsbeispiele S. 635

**Herstellung des Einvernehmens** siehe Einvernehmen

**Hilfeleistung in Steuersachen** § 35 RVG

**Hinterlegungsverfahren** VV RVG Nrn. 2300 ff.

**Inkassodienstleistung** siehe Vertretung für außergerichtliche Tätigkeiten

## Insolvenzverfahren

VV	Gebührentatbestand	Gebührensatz
3313	Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners im Eröffnungsverfahren	1,0
3314	Verfahrensgebühr für die Vertretung des Gläubigers im Eröffnungsverfahren	0,5
3315	Tätigkeit auch im Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan: Die Verfahrensgebühr 3313 beträgt	1,5
3316	Tätigkeit auch im Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan: Die Verfahrensgebühr 3314 beträgt	1,0
3317	Verfahrensgebühr für das Insolvenzverfahren	1,0
3318	Verfahrensgebühr für das Verfahren über einen Insolvenzplan	1,0
3319	Vertretung des Schuldners, der den Plan vorgelegt hat: Die Verfahrensgebühr 3318 beträgt	3,0
3320	Die Tätigkeit beschränkt sich auf die Anmeldung einer Insolvenzforderung: Die Verfahrensgebühr 3317 beträgt	0,5
3321	Verfahrensgebühr für das Verfahren über einen Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung  (1) Das Verfahren über mehrere gleichzeitig anhängige Anträge ist eine Angelegenheit.  (2) Die Gebühr entsteht auch gesondert, wenn der Antrag bereits vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.	0,5
3322	Verfahrensgebühr für das Verfahren über Anträge auf Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 17 Abs. 4 SvertO	0,5
3323	Verfahrensgebühr für das Verfahren über Anträge auf Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 5 und § 41 SVertO)	0,5

### VV RVG Vorbem. 3.3.5:

(1) Die Gebührenvorschriften gelten für die Verteilungsverfahren nach der SVertO und Verfahren nach dem StaRUG, soweit dies ausdrücklich angeordnet ist.

(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiedene Forderungen geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. Das Gleiche gilt in Verfahren nach dem StaRUG, wenn mehrere Gläubiger verschiedene Rechte oder wenn mehrere am Schuldner beteiligte Personen Ansprüche aus ihren jeweiligen Beteiligungen geltend machen.

(3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalters im Sekundärinsolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für die Vertretung des Schuldners.

**Insolvenzverwalter**

Der Insolvenzverwalter erhält nach der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) vom 19.8.1998 – (BGBl. I S. 2205), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256), in der Regel (§ 2 InsVV):

1. von den ersten 35.000,00 € der Insolvenzmasse. . . . .	40 Prozent
2. von dem Mehrbetrag bis zu 70.000,00 € . . . . .	26 Prozent
3. von dem Mehrbetrag bis zu 350.000,00 € . . . . .	7,5 Prozent
4. von dem Mehrbetrag bis zu 700.000,00 € . . . . .	3,3 Prozent
5. von dem Mehrbetrag bis zu 35.000.000,00 € . . . . .	2,2 Prozent
6. von dem Mehrbetrag bis zu 70.000.000,00 € . . . . .	1,1 Prozent
7. von dem Mehrbetrag bis zu 350.000.000,00 € . . . . .	0,5 Prozent
8. von dem Mehrbetrag bis zu 700.000.000,00 € . . . . .	0,4 Prozent
9. von dem darüber hinausgehenden Betrag . . . . .	0,2 Prozent

Haben in dem Verfahren nicht mehr als 10 Gläubiger ihre Forderungen angemeldet, so soll die Vergütung in der Regel mindestens 1.400,00 € betragen. Von 11 bis zu 30 Gläubigern erhöht sich die Vergütung für je angefangene 5 Gläubiger um 210,00 €. Ab 31 Gläubiger erhöht sich die Vergütung je angefangene 5 Gläubiger um 140,00 €. Das Insolvenzgericht kann die Vergütung abweichend vom Regelsatz festsetzen, insbesondere im Hinblick auf die detaillierte Auflistung von Zu- und Abschlägen in § 3 InsVV.

**Vorläufiger Insolvenzverwalter.** Dessen Tätigkeit wird besonders vergütet. Die Vergütung soll in der Regel einen angemessenen Bruchteil der Vergütung des Insolvenzverwalters nicht überschreiten. Art, Dauer und Umfang sind bei der Festsetzung durch das Insolvenzgericht zu berücksichtigen (§ 11 InsVV).

**Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren.** Werden in einem Verfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung die Unterlagen nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt, ermäßigt sich die Vergütung gem. § 13 InsO nach § 2 Abs. 2 S. 1 InsO auf 1.120,00 €.